

Satzung für den Eigenbetrieb der Stadt Jena "Kommunalservice Jena"

vom 26.09.2001

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 45/01 vom 22.11.2001, S. 399

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

Satzung vom 11.06.2003 (Amtsblatt 26/03 vom 03.07.2003, S. 230)

Satzung vom 27.10.2004 (Amtsblatt 2/05 vom 13.01.2005, S. 11)

Satzung vom 22.04.2009 (Amtsblatt 24/09 vom 18.06.2009, S. 230)

Satzung vom 22.04.2009 (Amtsblatt 25/09 vom 25.06.2009, S. 247)

Satzung vom 02.03.2011 (Amtsblatt 19/11 vom 12.05.2011, S. 146)

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 76 Absatz 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 26.09.2001 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonder-tes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Jena geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kommunalservice Jena“. Die Kurzbezeichnung des Eigenbetrie-tes lautet „KSJ“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Stammkapital des Kommunalservice beträgt 1.300.000,00 €.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Aufgaben des Kommunalservice Jena sind:

- Entsorgungs-, Transport- und Reinigungsleistungen,
- Instandhaltung und Wartung von Straßenbeleuchtungskörpern,
- Deponiebetriebe,
- Straßenreinigung, Winterdienst,
- Instandhaltung, Wartung und Pflege von Kraftfahrzeugen,
- Durchführung von Bestattungsleistungen,
- Gebühreneinzug für die Leistungen der Abfallentsorgung, der Straßenreinigung und des Friedhofswesens.

(1a) Der Kommunalservice Jena verwaltet und betreibt die städtische Verkehrsinfrastruktur und hält sie instand. Dies umfasst alle Grundstücke, die in das Sondervermögen des Eigenbetriebes eingelegt sind und beinhaltet auch den Einzug von Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen sowie Sondernutzungsgebühren.

(2) Daneben übernimmt der Kommunalservice Jena weitere Arten von Leistungen für die Stadt Jena. Hierzu gehören insbesondere:

- Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten
- Pflege des Straßenbegleitgrüns und der städtischen Grünanlagen, Durchführung von diesbezüglichen Ausschreibungen,
- Betrieb der städtischen Anzucht- und Ausbildungsgärtnerei,
- Pflege und Unterhaltung von Spielplätzen,
- Pflege und Verwaltung der städtischen Friedhöfe (einschl. Krematorium).

(3) Ferner kann es Aufgabe des Kommunalservice Jena sein, Fremdenverkehrsleistungen auszuführen. Dazu gehören insbesondere:

- Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Tagungs- und Kongressservice,
- Zimmervermittlung, Stadtführungen, Verkauf von Eintrittskarten und Anrechten,
- Betreibung eines Informations- und Reservierungssystems,
- Präsentation, Messeorganisation sowie Dienstleistungen bei Veranstaltungen städtischer Einrichtungen (Kulturamt, Jenaer Philharmonie etc.).

(4) Weitere Aufgaben können der Betrieb von Märkten, Forstarbeiten, Anlage und Instandhaltung von Wanderwegen, die Pflege und Wartung des stadinternen Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsnetzes und des städtischen Fuhrparks sein.

(5) Der Kommunalservice Jena kann im Rahmen der Gesetze mit der Wahrnehmung der in Absatz 1 bis 4 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden beauftragt werden.

§ 3

Für den Kommunalservice zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Kommunalservice Jena sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Oberbürgermeister (§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

(1) Die Stadt Jena bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes eine Werkleitung. Diese setzt sich aus dem(n) Werkleiter(n) und den Stellvertretern zusammen.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
2. wiederkehrende Geschäfte,
3. der Abschluss von Verträgen mit Kunden,
4. der Personaleinsatz,
5. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Oberbürgermeisters nach § 29 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind; insbesondere:
 - a) Einstellung, Eingruppierung, Abordnung, Versetzung und Entlassung,
 - b) dienstrechtliche Maßnahmen, soweit es für Personalentscheidungen nicht der Zustimmung des Stadtrates/des Werkausschusses bedarf,
6. unter Beachtung des § 31 ThürGemHV der Abschluss von Verträgen, insbesondere die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, deren Wert im Einzelfall im Rahmen des Vermögensplanes 250.000 € und bei laufenden Geschäften 100.000 € nicht übersteigen darf,

7. den Erlass von Forderungen, Stundungen und der Abschluss von gerichtlichen und außgerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall bis zu 50.000 € beträgt.

(3) Die Werkleitung bereitet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses in Abstimmung mit der Stadtverwaltung vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.

(4) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu berichten.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss überwacht die Werkleitung. Er kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens einen Bericht verlangen.

(2) Die Mitgliedschaft im Werkausschuss endet im Falle einer Abberufung; jedenfalls aber mit dem Verlust des kommunalen Mandates.

(3) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Unternehmens tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.

(4) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrates (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

1. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Werkleitung,
2. die Festsetzung allgemeiner Entsorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält,
3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 € übersteigen,
4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von 250.000 €,
5. die Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 30.000 € überschreiten,
6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 250.000 € übersteigt,
7. den Erlass von Forderungen, Stundungen und der Abschluss von gerichtlichen und außgerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall über 50.000 € liegt, aber maximal nur 200.000 € beträgt,
8. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
9. die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 30.000 € im Einzelfall beträgt und
10. Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 Satz 3 ThürKO.“

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
2. die Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,

3. die Bestellung des Werkleiters sowie Berufung und Abberufung seines Stellvertreters sowie die Regelung dieser Dienstverhältnisse,
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
5. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
7. die Rückzahlung von Eigenkapital,
8. die Festsetzung von Gebühren und Beiträgen,
9. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 150.000 € übersteigen
10. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) soweit sie einem Betrag von 250.000 € übersteigen
11. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
12. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
13. die Änderung der Rechtsform des Kommunalservice Jena.

(2) Dem Stadtrat wird ein Veräußerungsgeschäft zur Entscheidung vorgelegt, wenn der Verkehrswert des Grundstücks den Betrag von 75.000 € übersteigt oder der Verkauf oder Tausch unter dem vollen Verkehrswert erfolgt. Soll ein Grundstücksgeschäft mit Mitgliedern des Stadtrates sowie dessen Ausschüssen oder des Ortsteilrates oder hauptamtlich Bediensteten oder Ehrenbeamten der Stadt oder Personen, die in einem Dienst- oder Treueverhältnis zu einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft stehen, an der die Stadt unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist oder den von den eben genannten Personen vertretenen natürlichen oder juristischen Personen abgeschlossen werden, wird dieses dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.“

§ 7

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde der Beschäftigten/Beamten des Kommunalservice Jena, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.

(2) Der Oberbürgermeister entscheidet anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Kommunalservice Jena bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Vertretungsbefugnis

(1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich um Gegenstände nach § 4 Abs. 2 Nr. 1-7 handelt. In darüber hinausgehenden Angelegenheiten unterzeichnet die Werkleitung nach Bevollmächtigung des Oberbürgermeisters mit dem Zusatz „in Vertretung“.

(2) Besteht die Werkleitung aus mehr als einem Mitglied, so ist jedes allein vertretungsberechtigt. Die Einzelheiten werden mit Wirkung für das Innenverhältnis in einer Geschäftsordnung geregelt.

(3) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.

(4) Die Werkleitung kann mit Zustimmung des Werkausschusses ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Beschäftigte des Eigenbetriebes übertragen. Diese Bediensteten unterzeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

(5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind im Amtsblatt der Stadt Jena bekannt zu geben.

(6) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt Jena genügt die Abgabe gegenüber dem Werkleiter.

§ 10
(gestrichen)

§ 11
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Kommunalservice Jena ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Leistungen sind so gut und preiswert wie möglich zu erbringen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 ThürEBV).

§ 12
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalservice Jena ist das Kalenderjahr.

§ 13
Bekanntmachung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung für den Eigenbetrieb der Stadt Jena „Stadtwirtschaft Jena“, vom 19.05.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt 24/99 vom 24.06.1999, S. 202), geändert durch die Satzung vom 20.06.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt 30/01 vom 09.08.2001, S. 251) und die Satzung für den Eigenbetrieb der Stadt Jena „Städtischer Bauhof“ vom 07.12.1994 (veröffentlicht im Amtsblatt 10/95 vom 09.03.1995, S. 68), zuletzt geändert durch die Satzung vom 20.06.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt 30/01 vom 09.08.2001, S. 250) außer Kraft.